

12.03.2019

Drucksache 053/19

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; IKZ-Projekt "Einheitliches Sozialwesen"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	25.03.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.03.2019	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.05	Zentrale Datenverarbeitung
Produkt		

Haushaltsjahr	2019 ff.	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit den beteiligten Städten und Gemeinden im Kreis Unna abzuschließen.

Sachbericht

Bereits im Jahr 2012 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Unna die Vereinbarung getroffen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ein einheitliches Sozialwesen zur Verbesserung in der sozialhilferechtlichen Aufgabenwahrnehmung aufzubauen. Die Umsetzung einer zentralen Verfahrenslösung für die Kommunen im Kreis Unna ist sukzessive in den Jahren 2013 und 2014 erfolgt. Angeboten wurde in dem Zusammenhang auch eine Umstellung für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Von diesem Angebot haben die Gemeinde Bönen sowie die Städte Bergkamen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne Gebrauch gemacht.

In der Folgezeit hat sich gezeigt, dass die eingesetzte Verfahrenslösung den hohen Anforderungen an ein einheitliches Sozialwesen nicht gerecht werden konnte und sich auch durch Gespräche mit dem Vertragspartner keine einvernehmliche Lösung für die Zukunft abzeichnen ließ. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden wurde der Beschluss gefasst, einen Auswahlprozess für eine alternative Verfahrenslösung zu beginnen. In der Folgezeit wurde in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen ein umfangreicher Anforderungskatalog erstellt, der die Anforderungen an die Aufgabenbereiche des örtlichen Sozialhilfeträgers und des Leistungserbringers nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) adäquat abbildet. Auf dieser Grundlage wurde im April 2017 eine europaweite Ausschreibung vorgenommen. Über das Ergebnis der Ausschreibung wurde der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am 12.06.2017 informiert (siehe hierzu auch Drucksache 097/17). Im Anschluss an das Vergabeverfahren konnte mit der Einführung der ausgewählten Anwendung begonnen werden.

Im Laufe des Jahres 2018 wurde u. a. die Implementierung der Verfahrensumgebung für das AsylbLG vorbereitet. Neben der Überführung in das neue System war damit auch die Erarbeitung eines organisatorischen Betriebskonzeptes verbunden.

Vor dem Hintergrund, dass die Städte und Gemeinden die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG in eigener Zuständigkeit erbringen und dem Kreis Unna weder eine Fach- noch Rechtsaufsicht obliegt, haben sich die sechs o. g. Bestandskommunen und der Kreis Unna auf die Einrichtung einer sogenannten „Kopfstelle“ verständigt. Während der technische Support weiterhin durch die Zentrale Datenverarbeitung der Kreisverwaltung Unna gewährleistet wird, erfolgt die fachadministrative Unterstützung durch die Stadt Lünen. Die entsprechende Bereitschaft hierfür wurde im Vorfeld signalisiert.

In Erörterungsgesprächen wurden neben der Definition der Aufgabenfelder auch die finanziellen Eckpunkte besprochen. Einer ersten Einschätzung nach ist davon auszugehen, dass etwa 0,25 VZÄ (Stellenwert A11 / EG10) für die Aufgabenerfüllung vorgehalten werden müssen. Die auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelten Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Aufgaben und Kosten unterliegen dabei einer regelmäßigen Betrachtung.

Die geplante Vorgehensweise wurde sowohl in der Konferenz der Sozial- und Jugenddezernenten/-innen am 19.09.2018 als auch in der Konferenz der Bürgermeister/-innen am 31.10.2018 besprochen. Durch die Bestandskommunen ist in der Folge grünes Licht erteilt worden. Für die Stadt Selm hat darüber hinaus der Bürgermeister erklärt, der noch abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2020 beitreten zu wollen.

Der Entwurf der nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als rechtliche Basis der Zusammenarbeit einschl. des Organisationskonzeptes ist als Anlage beigefügt.

Die Überführung der Asyl-Instanzen in die neue Verfahrensumgebung ist Ende 2018 abgeschlossen worden.

Seit dem 01.01.2019 erfolgt die Sachbearbeitung auch auf diesem Gebiet für die Bestandskommunen ausschließlich über die neue IT-Anwendung.

Anlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne sowie der Gemeinde Bönen